

RA/He

Umlaufbeschluss der Trägerversammlung des Jobcenters zur Zusatzverwaltungsvereinbarung für 0-8-Forderungseinzug ab 2015 aus dem Service-Portfolio der BA

I. Vermerk

Ref. V bat mit Vermerk vom 02.02.2015 um rechtliche Einschätzung zu einem Vorschlag für einen Umlaufbeschluss der Geschäftsführung des Jobcenters für 0-8-Forderungseinzug vor dem Hintergrund abweichender Regelungen zwischen BA und Stadt (AFB).

Nach Rückkopplung mit Ref. II sind die aufgeworfenen Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Die AFB sehen (derzeit) keine Möglichkeit vor, die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes abzubedingen.
2. Die AFB sehen (derzeit) keine Möglichkeit vor, die Vorgaben hinsichtlich der internen Zuständigkeiten abzubedingen. Auf Nr. 6.6.5 Abs. 1 Satz 2 AFB wird hingewiesen.
3. Nach Nr. 6.6.2 AFB kann der Stadtrat zusätzliche Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen der AFB abweichen. Ergänzend wird auf den beigefügten Vermerk von Ref. II Bezug genommen.

Zum weiteren Vorgehen wird ebenfalls auf den beigefügten Vermerk von Ref. II verwiesen.

II. Ref. V z.K.

Am 16.02.2015

Rechtsamt

i.A.


Dr. Heß
(28 30)

Referat V	
17. FEB. 2015	
an:	<i>5/1-2</i>
☐	z.w.V.
☐	Stellungnahme
☐	Antw. vor Abs. z.K.
☐	Antw. z. Unterschriftvorl.

Kopie StH
28/3
StH

Umlaufbeschluss der Trägerversammlung des Jobcenters zur Zusatzvereinbarung für 0-8-Forderungseinzug ab 2015 aus dem Service-Portfolio der BA

I. Nach Rückkoppelung mit KaSt stellt sich der Vorgang wie folgt dar:

- der Beschluss, den Forderungseinzug durch die BA als Dienstleistung zu nutzen bildet die aktuelle Grundlage des Handelns
- das Dienstleistungsangebot der BA wird allerdings nach den BA-Regeln umgesetzt, d.h. auch für Forderungen der Stadt Nürnberg finden die BA-Regelungen Anwendung. Die Regelungen der AFB bleiben unbeachtet.
- Hierin liegt die Problematik des Umlaufbeschlusses
 - a) BA will diese Lücke durch den Beschluss schließen
 - b) ein weiterer Vollzug durch die BA ist nur mit diesem Beschluss denkbar (ansonsten müsste ständig eine Rückkopplung mit Ref. V/SHA zur Erfüllung der AFB erfolgen)
 - c) daher die Notwendigkeit, vor Unterschrift der Vereinbarung unter Hinweis auf Tz. 6.6.2 AFB hierzu durch den Stadtrat eine "Ausnahmeregelung" beschließen zu lassen.
 - d) Dieser Beschluss könnte nach der Systematik der Tz. 6.6.2 AFB nur für die Niederschlagung und den Erlass wirken. Im Beschluss wäre deutlich zu machen, dass dieser auch für die Stundungen gefasst wird.

Alternative: Forderungsmanagement wird durch die Stadt selbst vollzogen:

- Anordnung/Buchung der Forderung durch Ref. V/SHA
- Entscheidung über Stundung/Niederschlagung/Erlass durch Ref. V/SHA
- kassentechnischen Vollzug/einschl. Beitreibung durch KaSt im Rahmen des Forderungsmanagements in SAP
- Wirtschaftlichkeitsüberlegung - zusätzliche Personalkosten bei Stadt - welche Kosten der BA werden hierfür verrechnet?

II. RA/H. Dr. Heß z.w.V.

Nürnberg, 12.02.2015
Finanzreferat
i.A.

Heß

Eingegangen	
13. Feb. 2015	
Stadt Nürnberg	
Rechtsamt	
<i>N. Heß</i>	

(5204)

Umlaufbeschluss der Trägerversammlung des Jobcenters zur Zusatzverwaltungsvereinbarung für 0-8-Forderungseinzug ab 2015 aus dem Service-Portfolio der BA

- I. Ref. V bittet RA um rechtliche Einschätzung bzgl. des beiliegenden Vorschlags der Geschäftsführung des Jobcenters für einen diesbezüglichen Umlaufbeschluss, der bereits von den Vertretern der Agentur für Arbeit in der Trägerversammlung unterzeichnet wurde, nicht jedoch von den Vertretern der Stadt Nürnberg (vgl. Anlage).

Nach Auskunft von SHA hat dieses von der Angelegenheit bereits 2014 im Rahmen des kommunalen Steuerungskreis SGB II bei Consens Kenntnis erlangt. Die Angelegenheit wurde von den anderen Städten im Steuerungskreis (deutsche Großstädte) ebenfalls als kritisch zu prüfen angesehen.

Hintergrundinformation:

Der Forderungseinzug der BA wurde bereits seit Gründung der ARGE / Jobcenter 2005 im Rahmen eines Dienstleistungseinkaufs aufgrund einer vertraglichen Regelung in der Trägerversammlung in Anspruch genommen. Basis dieser Vereinbarung ist § 44 b Absatz 4 SGB II: „Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger übernehmen lassen“, in diesem Falle die BA.

Bislang wurde der Forderungseinzug nur auf Basis dieses Dienstleistungseinkaufs tätig. Der Forderungseinzug der BA mit Dienststelle in Bogen arbeitet nach den internen Vorgaben der BA, die in sogenannten Hegas geregelt sind. Die interne Arbeitsweise des Forderungseinzugs wurde der Stadt bislang nicht bekannt gemacht, auf die diesbezüglichen Hegas hat diese erst Zugriff seit die Kommunale Prüfung SGB II des Sozialamtes im Jobcenter tätig ist. Scheinbar ist es der BA erst jetzt aufgefallen, dass der bloße Einkauf einer Dienstleistung nicht ausreicht, um haushaltsrechtliche Entscheidungen über die Gelder der Träger (vor allem der Kommune) zu eröffnen - vgl. § 44 f Absatz 4 Satz 2 SGB II (Wird in der beiliegenden Begründung der BA ausgeführt). Die BA-Regelungen entsprechen nicht den städtischen Regelungen, sondern gehen in ihren Zuständigkeiten weit darüber hinaus. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Beträge in der Praxis selten erreicht werden dürften.

Vergleich BA-Regelung / Städtische Regelung:

	BA - Regelung	Städtische Regelung / AFB
Niederschlagung	Bis 50.000 € Forderungseinzug selbst	Bis 3.000 € Abteilungsleiter
Erlass	Bis 15.000 € Forderungseinzug selbst	Bis 20.000 € Dienststellenleiter
		Bis 50.000 € Fachreferent
		Die Niederschlagung und der Erlass bedürfen der vorherigen Begutachtung durch das Rechnungsprüfungsamt bei Forderungen ab 10.000 € (6.6.4 AFB)
Stundung	Bis 30.000 € Forderungseinzug selbst	Dienststellenleiter über 6 Monate bis 50.000 €
	Über höhere Beträge kann dann der Forderungseinzug nicht selbst entscheiden, sondern zuständig ist in diesem Fall der Beauftragte für den Haushalt, der die Anfrage dann an die Kommune weiterleitet.	

Auftretende Fragen

1. Kann die in den AFB verpflichtende Einschaltung des Rechnungsprüfungsamtes bezüglich der kommunalen Jobcenterforderungen abbedungen werden?
2. Kann auf die weiteren städtischen Vorgaben bezüglich der internen Zuständigkeiten verzichtet werden, z.B. Zuständigkeit des Abteilungsleiters etc.?
3. Wer ist für die Genehmigung einer Abweichung von den AFB bzgl. kommunaler Jobcenterforderungen zuständig?

Ungeklärt ist bislang ebenfalls, ob eine Abweichung von den BA-Vorgaben durch diese überhaupt toleriert würde bzw. vom Forderungseinzug der BA überhaupt umgesetzt werden könnte. Laut vorliegender Zusatzleistungsvereinbarung (Seite 2, 3. Absatz) ist eine Abweichung aufgrund der Massenverwaltung nicht möglich; die BA weist allerdings zugleich in Absatz 2 darauf hin, dass aufgrund der Finanzautonomie der Kommunen im Sinne des **Art. 28 GG / § 44 f Absatz 4 Satz 2 SGB II** die jeweilige Vorschrift der Kommune anzuwenden wäre. Dies ist natürlich ein Widerspruch. Die BA weist auf Seite 3 vorletzter Punkt der Zusatzleistungsvereinbarung daraufhin, dass die Aufgabe Forderungseinzug nicht weiter fortgeführt werden kann, wenn die Zusatzleistungsvereinbarung nicht abgeschlossen wird! Eine Alternative zum Forderungseinzug der BA ist derzeit nicht geprüft, ob z. B. das Jobcenter den Forderungseinzug selbst erledigen könnte oder die Stadt Nürnberg.

Von der Kommunalen Prüfung SGB II bei SHA ist es geplant, die Arbeit des Forderungseinzugs und die Schnittstelle zur Sachbearbeitung im JC Anfang 2015 zu prüfen. In der KdU-Prüfung im Jobcenter stellt die SGB II Prüfung beispielsweise das Öfteren fest, dass z. B. die Rückforderung von Mietkautionen ohne für die Stadt erkennbaren Grund vom BA-Forderungseinzug niedergeschlagen wird.

Ref. V bittet um rechtliche Einschätzung, ob der Umlaufbeschluss mit den städtischen Vorgaben vereinbar ist, und die städtischen Vertreter in der Trägerversammlung des JCN vorliegenden Umlaufbeschluss in dieser Form zustimmen können.

II. RA m.d.B. um rechtliche Einschätzung

02.02.2015

Referat V

